



**Ärztlicher Kreisverband Weilheim-Schongau
Körperschaft des öffentlichen Rechts**



Wahlordnung

Gemäß § 11 der Satzung hat die Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Weilheim-Schongau am 06.03.2001 folgende Wahlordnung beschlossen und am 26.09.2015 wie folgt geändert:

§ 1 Der Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes Weilheim-Schongau besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und 3 Beisitzern, wovon ein Beisitzer das Amt des Schatzmeisters und ein weiterer das Amt des Schriftführers ausübt.

Delegierte zur Bayerischen Landesärztekammer aus dem Stimmkreis Weilheim-Schongau und Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, vorausgesetzt, sie sind Mitglieder des Kreisverbandes, sind zusätzlich Beisitzer, wenn nicht bereits zu solchen nach dieser Wahlordnung gewählt. Für ausgeschiedene Delegierte zur Bayerischen Landesärztekammer aus dem Stimmkreis Weilheim-Schongau rücken für den Rest der Amtszeit ihre jeweiligen Ersatzleute nach.

Für Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, rücken für den Rest der Amtszeit ihre jeweiligen Ersatzleute nach, soweit diese Mitglieder des Kreisverbands sind.

§ 2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung, zu der unter Hinweis auf die Wahl mit einer Frist von zwei Wochen (§ 8 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend) zu laden ist.

§ 3 Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlausschuss von 3 Mitgliedern. Der Wahlausschuss leitet die Wahl und stellt das Ergebnis fest.

Über die Wahlanfechtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II.

§ 5 Die vorstehende Wahlordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 06.03.2001 außer Kraft.

Weilheim-Schongau, den 26.09.2015

Dienstsiegel



Dr. med. Karl Breu
(1. Vorsitzender)

Die Bayerische Landesärztekammer hat der Änderung der Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Weilheim-Schongau am 06.11.2015 zugestimmt. Die Regierung von Oberbayern hat die Änderung der Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 17.11.2015, Az.: 55.2-1-2408.1WM, genehmigt.

Ausgefertigt, Polling, den 27.11.2015

Dienstsiegel



Dr. med. Karl Breu
(1. Vorsitzender)

Gemäß § 15 der Satzung war nach erfolgter Zustimmung der Bayerischen Landesärztekammer und Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern die Änderung der Wahlordnung in der Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung vom 30.11.2015 bis 14.12.2015 ausgelegt.

Polling, den 15.12.2015

Dienstsiegel



Dr. med. Karl Breu
(1. Vorsitzender)